

II- 549 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM

Z. 5125-Pr.2/1972

200 / A.B.

A-1015

Himmelfortgasse 4-8

Postfach 2

Wien

zu 169 / J.

Wien, am 15. März 1972

Präs. am 15. März 1972

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des NationalratesParlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Genossen vom 21. Jänner 1972, Nr. 169/J, betreffend Finanzierung des Personalaufwandes für Kindergärten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Pkt. 1):

Das Kindergartenwesen ist nach Art. 14 (4) lit. b B.VG. in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Da nach § 2 F.VG. 1948 der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand zu tragen haben, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, ist es angesichts der bestehenden Kompetenzlage Sache der Länder, für die entsprechenden Mittel vorzusorgen.

Aus diesem Grunde laufen im Bundesministerium für Finanzen keine Vorarbeiten, die sich mit Finanzierungsproblemen auf diesem Gebiet beschäftigen.

Zu Pkt. 2):

Die Beantwortung ergibt sich aus Pkt. 1).

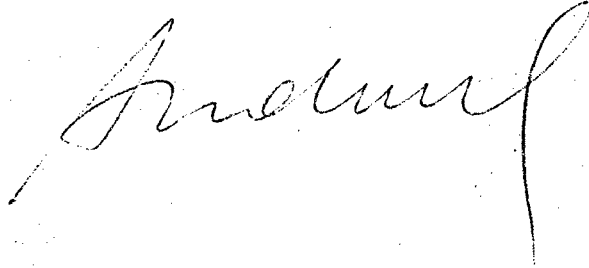
Zu Pkt. 3):

Ohne den laufenden Finanzausgleichsverhandlungen vorgreifen zu wollen, ist auf die Tatsache hinzuweisen, daß die zu Pkt. 1) geschilderte Kompetenzlage seit der Neufassung des Art. 14 B.VG. im Jahre 1962 unverändert geblieben ist. Es ist auf dem Gebiet des Kindergartenwesens seit dem Abschluß des geltenden Finanzausgleiches keine Kompetenzverschiebung und damit auch keine Kostenverschiebung zu Lasten einer der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften eingetreten. Dies ist zweifellos ein Umstand, dem bei Finanzausgleichsverhandlungen ein großes Gewicht beizumessen ist.

Zu Pkt.4) und 5):

Auch diese Fragen stehen im engsten Zusammenhang mit dem  
Finanzausgleich und erscheinen durch die Punkte 1) und 3)  
beantwortet.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Androsch', written in a cursive style.